

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4

Umwandlung der nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer gemäß § 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV), PPL(A) national, in Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen für Flugzeuge LAPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.A oder in Teil-FCL PPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.A.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lizenz für Privatflugzeugführer sind in § 1 LuftPersV geregelt.
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in § 3 LuftPersV abschließend geregelt. Die Lizenz ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
3. Die Anforderungen gemäß § 1 LuftPersV entsprechen
 - vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt B Kapitel 1 und 2 (LAPL(A)), jedoch
 - nicht vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt C Kapitel 1 und 2 (PPL(A)).
4. Diese Lizenzen können, nach Erbringen des Nachweises der entsprechenden Sprachkenntnisse, ohne Einschränkungen in eine LAPL(A) umgewandelt werden.
5. Die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer gemäß § 3 LuftPersV (PPL(A)) national können auf Antrag bis zum 08.04.2014 nach Nachweis/ Bestätigung der Sprachkompetenz gem. FCL.055 ohne weitere Überprüfung in eine Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Flugzeuge (LAPL(A)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.A umgewandelt werden oder nach
 - Nachweis der Kenntnisse der entsprechenden Teile von Teil-OPS und Teil-FCL,
 - Nachweis/ Bestätigung der Sprachkompetenz gem. FCL.055,
 - Nachweis einer Flugerfahrung von mind. 70 Stunden auf Flugzeugen und
 - einer praktischen Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen,nach Anhang II A. Flugzeuge in eine Teil-FCL PPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.A umgewandelt werden.
6. Verfügt der Bewerber über weniger als 70 Flugstunden auf Flugzeugen die eine Klassenberechtigung für einmotorige, kolbengetriebene Luftfahrzeuge (SEP) erfordern, können die fehlenden Flugstunden durch 5 Flugstunden mit Fluglehrer auf Flugzeugen die eine Klassenberechtigung (SEP) erfordern, ersetzt werden.